

STURM - Sonnensegel - St1142.15

Versicherungsschutz besteht für ein Sonnensegel samt Windwächter, Antriebsmotor, Befestigungsmasten samt Fundamenten und sonstigem Zubehör, wenn diese nach den Regeln der Technik errichtet und mit dem Boden und/oder einem Gebäude fest verbunden sind.

Werden die versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis beschädigt, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden Kosten für die Wiederherstellung, bei Zerstörung durch ein versichertes Ereignis die Kosten der Wiederbeschaffung einschließlich Aufräum-, Abbruch- und Entsorgungskosten bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polize unter Position Sonnensegel angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Innerhalb der auf der Polize angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko wird abweichend von Artikel 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB für das zerstörte oder beschädigte Sonnensegel - nicht aber für das oben genannte Zubehör - bezogen auf den jeweiligen Anschaffungszeitpunkt nach folgender Entschädigungsstaffel Ersatz geleistet.

- im 1. Jahr 100 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
- im 2. Jahr 80 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
- im 3. Jahr 60 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
- im 4. Jahr 40 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
- ab dem 5. Jahr 20 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten

Kann der Anschaffungszeitpunkt nicht nachgewiesen bzw. die Ankaufrechnung nicht vorgelegt werden, ist die Entschädigung für das beschädigte oder zerstörte Sonnensegel abweichend von Artikel 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB mit dem tatsächlichen Zeitwert vor Eintritt des Schadens beschränkt.

Im Besonderen wird auf die Einhaltung der Obliegenheiten im Schadensfall gemäß Artikel 6 Punkt 1.1. der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB verwiesen.